

**AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE WIEN
DER REKTOR**

An den
Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
Dr. Caspar Einem
Minoritenplatz 5
1010 Wien

33 Datum: 27.4.1998 27-4-98 Karp	198 27.4.1998
--	------------------

Wien, 23.4.1998

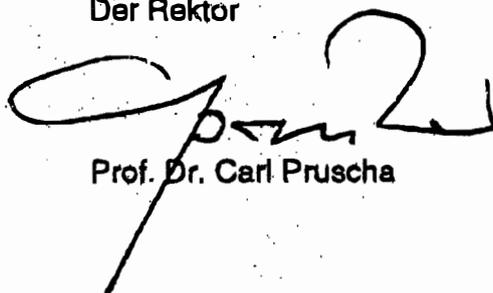
A. Schiefbeck

Betrifft: Akademie der bildenden Künste zu KUOG und UniStG

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

In der Beilage übermittelt der Rektor der Akademie der bildenden Künste ein Statement zu KUOG und UNiStG, sowie die Stellungnahme des Akademiekollegiums auf Grund der mit breitem Konsens gefaßten Beschlüsse in der Sitzung vom 21.4.1998 zu den jeweiligen Entwürfen für das KUOG und zur Novellierung des UNiStG.

Der Rektor



Prof. Dr. Carl Pruscha

Ergeht weiters an:

- 1) Präsidium des Nationalrates (25 fach)
- 2) Präsidium der Österreichischen Rektorenkonferenz
- 3) Rektoren der anderen fünf künstlerischen Hochschulen
- 4) BMWV: Abteilung I/D/18, Abteilung I/D/6, Abteilung I/B/5B

A-1010 WIEN · SCHILLERPLATZ 3 · AUSTRIA
TEL. (0222) 588 16/222 – FAX (0222) 587 79 77

AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE IN WIEN

1 0 1 0 W I E N , S C H I L L E R P L A T Z 3

ZU KUOG UND UNISTG

Das Universitätsorganisationsgesetz (UOG) 93 war eines der umstrittensten Gesetze der zweiten Republik. Ebenso umstritten innerhalb der Kunsthochschulen war das Akademieorganisationsgesetz (AOG) 88.

Auf Grund der 10-jährigen Erfahrung mit dem AOG war es daher dem Kollegium der Akademie der bildenden Künste unter Mitwirkung aller Beteiligten möglich, für das vorliegende Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG) 98 einen richtungsweisenden, positiven Konsens zu erreichen.

In Erkenntnis der Wichtigkeit von Autonomie und Effizienz, der Schaffung von entsprechenden operativen und strategischen Entscheidungsstrukturen, der Errichtung eines professionellen Universitätsmanagements, der Einbindung der vorhandenen Ressourcen aller Universitätslehrer und -lehrerinnen für alle Funktionen einer zukunftsorientierten Organisation, bekennt sich die Akademie der bildenden Künste unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Ein derart modifiziertes Gesetz könnte der Akademie die Gestaltung individueller Satzungen ermöglichen, um den höchst unterschiedlichen Anforderungen der künftigen Kunstuniversitäten zu entsprechen.

So ist es der Akademie der bildenden Künste im Sinne der, vom Gesetzgeber geforderten Schwerpunktsetzung möglich, im Bereich der eingerichteten künstlerischen Diplomstudien für „Bildende Kunst“ die erreichte nationale und internationale Standortprofilierung zu festigen. Dies beinhaltet insbesondere die erweiterte Aufnahme des Dialogs zwischen Kunst und Wissenschaft. Daher beschloß das Kollegium die Forderung nach Einrichtung einer kulturwissenschaftlichen Studienrichtung.

Weiters fordert die Akademie neben den, in Österreich bereits eingerichteten Doktoratsstudien der Technik und Philosophie, auch für ihren künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich ein eigenes Doktoratsstudium der Künste (vergleiche Großbritannien und Finnland).

Da die Akademie der bildenden Künste bereits über eine Reihe kulturwissenschaftlicher Institute verfügt, können postgraduale Studien künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Inhaltes, die zum Doktorat führen, angeboten werden.

Diese Vorgangsweise wird durch den vorliegenden UNISTG-Entwurf gerechtfertigt, der sowohl eine künstlerische, als auch eine künstlerisch-wissenschaftliche Diplomarbeit vorieht.



Prof. Dr. Carl Pruscha
der Rektor



Mag. Heinrich Porges
für die Akademiedirektion



AssProf. Mag. Michael Herbst
für den akademischen Mittelbau



Andreas Putzer
für die Hochschülerschaft



AssProf. Dr. Almut Krapf
für den Arbeitskreis für
Gleichbehandlungsfragen



Prof. Mag Hans Hallwirth
der Vorsitzende des DA der
Hochschullehrer



Johann Czuchajda
der Vorsitzende des DA
der sonstigen Bediensteten



Wien, am 23.4.1998

Präambel

zu einer Studienordnung der Studienrichtung
Kulturwissenschaften an der Akademie der
Bildenden Künste Wien

1. Im Zusammenhang mit der hochschulrechtlichen Neuordnung der Situation der Kunsthochschulen in Österreich; im Zuge der hochschulinternen Restrukturierungen der Studienverhältnisse an der Akademie der Bildenden Künste; in Anerkennung der veränderten gesellschaftlichen und bildungspolitischen Aufgaben von Kunsthochschulen im allgemeinen; in der Erkenntnis, daß für die Zukunft die Anschlußfähigkeit der Studien an Kunsthochschulen gegenüber den Universitätsstudien entschieden verbessert werden müssen; und mit Rücksicht auf die im eigenen Hause versammelten spezifischen Potentiale an theoretisch-kulturwissenschaftlichen Forschungs-, Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten:

- werden die vier Theorie-Institutut der Akademie der Bildenden Künste in Wien (das Institut für Gegenwartskunst, Prof. Bauer; das Institut für Kunstgeschichte, Prof. Graf; das Institut für sakrale Kunst, Prof. von Samsonow; das Institut für Kulturphilosophie und Wahrnehmungslehre, Prof. Sloterdijk) zu einer eigenständigen Studienrichtung

K u l t u r w i s s e n s c h a f t e n

zusammengefaßt. Die Autonomie der einzelnen Institute in Forschung und Lehre wird durch diese Maßnahme nicht angetastet; die Leiter und die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Institute verpflichten sich, gemeinsam eine Studien- und Prüfungsordnung auszuarbeiten und sich um die Abstimmung ihrer Lehrangebote im Rahmen eines gemeinsam zu formulierenden Curriculums für die neue Diplomstudienrichtung zu bemühen. Für diese bleibt die Beziehung auf die praktische Kunstausbildung wesentlich, sodaß das Diplom in Kulturwissenschaften an der Akademie nur mit dem erfolgreichen Abschluß in einem Praxisnebenfach erworben werden kann.

2. Das Vorhaben, einen Studiengang Kulturwissenschaften an einer Kunsthochschule einzurichten, bringt die Erkenntnis zum Ausdruck, daß sich die Berufsbilder und Berufsfelder von Absolventen der Kunsthochschulen auf nationaler wie internationaler Ebene in den letzten Jahrzehnten dramatisch verändert haben, ohne daß die Kunsthochschulen in Österreich bisher diesen Wandel in angemessener Weise in ihren Ausbildungskonzepten reflektiert hätten. Es sind im Bereich der kuratorischen Praktiken, des Kunstjournalismus, der Museologie, des Kunst- und Kulturmanagements, der Public-Relationsberufe, der angewandten Kulturwissenschaften, des internationalen Kultur- und Kunstaustauschs u.v.a. zahlreiche neue Praxisfelder entstanden, die sich bisher nur durch Universitätsstudiengänge von rein theoretischer Ausrichtung erreichen ließen. Kunsthochschulen, die sich nachhaltig genug um eine Stärkung des Theoriemoments in den Ausbildungen ihrer Absolventen bemühen, besitzen gegenüber den traditionellen Universitäten den evidenten Vorzug, daß sie die Verknüpfung von theoretischer und praktischer Ausbildung auf eine nur ihnen mögliche Weise anzubieten vermögen. Einige Modellversuche dieses Typs aus jüngster Zeit im deutschen und angelsächsischen Bereich haben großen Zuspruch bei

der Studentenschaft, in der Hochschullehrerschaft und in den Fachmedien gefunden; ein analoger Schritt würde der Akademie der Bildenden Künste in Wien eine Spitzenstellung auf diesem Felde einbringen.

3. Der Bereich der Kulturwissenschaften ist während der letzten Jahrzehnte in einem Ausmaß in Bewegung geraten, für das sich in kulturgeschichtlicher Sicht kaum eine angemessene Parallele finden läßt. Die subjektiven Motive und materiellen Gründe für diese außerordentliche Bewegung sind vor allem unter den drei Stichworten: Neue Medien, Computerrevolution und Globalisierung gesellschaftsweit im Gespräch. Angesichts dieser dramatischen Veränderungen sind die Kulturwissenschaften dazu herausgefordert, ihre Grundlagen zu prüfen, ihr traditionelles Profil zu überdenken und ihre Rolle im Wissenshaushalt der avancierten technologischen Gesellschaften neu zu bestimmen. In diesem Revisionsvorgang kann es nicht ausbleiben, daß sich die Zahl der kulturwissenschaftlich kompetenten Instanzen vermehrt. Gerade die Kunsthochschulen bieten sich als ein neuer institutioneller Standort für kulturwissenschaftliche Theorieproduktion und

Theorievermittlung mit Nachdruck an - zum einen, weil an ihnen traditionell die Verbindung von kunstpraktischen und kunsttheoretischen Praktiken beheimatet ist, zum anderen und vor allem, weil den Künsten und ihrer Grundlagenreflexion (in Form von Kreativitätsforschung, Medientheorie, Gedächtniswissenschaften, Geschlechterstudien, Wahrnehmungspsychologie, Theorie der Interkulturalität u.a.) in den Gesellschaftsformen der Zukunft unwiderruflich eine ständig steigende Bedeutung zukommen wird. Aus diesem Grund ist die Schaffung der Fachrichtung und des Studiengangs "Kulturwissenschaften" an einer Kunsthochschule ein so unentbehrlicher wie innovativer Beitrag zu der überfälligen Bemühung der Hochschulen und Universitäten, sich durch ein zeitgemäßes Angebot an Forschung und Ausbildung auf die veränderten Kultur- und Berufsverhältnisse des anbrechenden neuen Jahrhunderts einzustellen.

Stellungnahme des Kollegiums der Akademie der bildenden Künste (beschlossen in der 6. Akademiekollegiums-Sitzung 97/98 am 21. 04. 1998) zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998).

Präambel

Es wird grundsätzlich begrüßt, daß die Organisationsform der österreichischen Kunsthochschulen an jene der Universitäten angeglichen wird, wobei besondere Strukturen und Aufgabenstellungen weitgehend berücksichtigt wurden. Begrüßenswert ist auch der Sonderstatus der Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste, der den Stifterwillen berücksichtigt.

Positiv wird auch der Abschnitt über Interuniversitäre Einrichtungen bewertet, da durch diese Bestimmungen die angestrebte Interdisziplinarität erleichtert wird.

Auch die Einführung von nur zwei Organisationsebenen, Institut und Gesamtuniversität wird begrüßt, sofern eine zweckmäßige Gliederung der Institute durch die Satzung möglich ist.

Im BDG sollte vorgesehen werden, daß unter der Personengruppe der Universitätsdozenten (große Lehrbefugnis) auch jene Universitätslehrer zu verstehen sind, denen eine der Habilitation gleichzuhaltende Eignung attestiert wurde (Assistenzprofessoren - gemäß § 185(1) Z 2 BDG aus 1979 auf der Grundlage von § 6(6) lit a des Hochschulassistentengesetzes aus 1962).

Zu erwarten ist weiters eine kostenintensive Aufblähung der Administration, die nicht zu Lasten des Lehr- und Forschungsbetriebs sowie der Entwicklung und Pflege der Künste gehen darf.

Die Kosten der Organisationsreform werden sicher nicht nur von den neuen Bestimmungen des UniStG (Studiendekane) bestimmt. Die umfangreich erweiterten Aufgaben der Verwaltung werden notwendigerweise größere zusätzliche Personal- und Sachkosten verursachen.

Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen:

I. Abschnitt

Alle personenbezogenen Bezeichnungen haben sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form zu erfolgen (Rektorin/Rektor, Direktorin/Direktor etc.).

§ 3 Teilrechtsfähigkeit: Die Teilrechtsfähigkeit der Institute sollte wie bisher erhalten bleiben und nicht ausschließlich dem Rektor übertragen werden. Diese Bestimmungen werden mit Sicherheit demotivierend wirken. Die Teilrechtsfähigkeit wird ja auch in § 21(7) den Universitätslehrern zugestanden. Die Professionalisierung von Vertragsabschlüssen kann auch auf anderen Wegen sichergestellt werden.

§ 3(2) Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit sollten nicht nur Stiftungsprofessuren möglich, sondern auch andere Vertragsbedienstete finanzierbar sein.

§ 3(6) Für die kostenpflichtige Überprüfung von Einnahmen der Universitäten der Künste im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit durch Wirtschaftstreuhänder auf Anordnung des Ministers sollte entweder eine untere Betragsgrenze definiert werden oder ein Passus eingefügt werden wie: „bei Aufdeckung von Mißständen sind die Kosten der Überprüfung von der teilrechtsfähigen Institution zu tragen.“

§ 5(1) Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern sollten nicht nur auf dem Gebiet der Lehre, sondern auch für die Entwicklung der Künste und Forschung möglich sein.

§ 7 Gliederung: Nicht einsichtig ist die restriktive Bestimmung in Punkt 1, wodurch eine einzige Gliederungsmöglichkeit zulässig ist. Grundsätzlich ist die Gliederung in der Satzung festzulegen. Hier wird nur die, dem Gesetzgeber sinnfällig erscheinende Gliederung zugelassen. Gerade aber unter Berücksichtigung von Punkt 2 - wonach die Gliederung die bestmögliche Erfüllung der übertragenen Aufgaben zum Ziel hat - sollte eine weitere, wenn zweckmäßig erscheinende Untergliederung des Instituts (Abteilungen nach UOG 93) möglich sein. Unter dieser Voraussetzung stimmt das Akademiekollegium der prinzipiellen Universitätsgliederung zu, ansonsten fordert es die Regelung nach UOG 93 § 6, da die Schaffung von Fakultäten ohnehin durch ein relativ aufwendiges Verfahren (Verordnung des BMWV und Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates) äußerst erschwert wird. Ungeachtet der Angaben über die innere Struktur fordert das Akademiekollegium für § 8(1) die Formulierung des § 7(1) UOG 93 (Verfassungsbestimmung).

§ 8(2) Z 2 Satzung: Siehe dazu § 43(4) Ein Institut hat zu umfassen: „... an den Universitäten für Musik und darstellende Kunst jedoch mehrere fachverwandte Fächer“ ist zu streichen. Diese Vorgabe schränkt die Satzungsautonomie erheblich ein. In § 7(2) wird ohnehin auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Punkte hingewiesen. Überdies besteht für die Satzung ohnedies Genehmigungspflicht durch das BMWV.

§ 8(2) Z 9 Aus den in der Satzung zu regelnden Angelegenheiten ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Hausordnung zu streichen und in die Kompetenz des Universitätskollegiums zu verlagern, da bei geringfügigen Adaptierungen (Öffnungszeiten, Benützungsorten) jedesmal die Satzung zu ändern wäre.

§ 8(2) Z 16 Der Festlegung der Zahl der Mitglieder des Universitätskollegiums ist die Festlegung der Zahl der Universitätsversammlung (siehe dazu § 54(2)) zuzufügen.

§ 8(2) Folgender weiterer Punkt wäre wiederum aufzunehmen: Die im provisorischen Vorentwurf enthaltene Möglichkeit zur Festlegung der Gesamtzahl der Mitglieder der Institutskonferenz (siehe auch KUOG § 44(2), die Zahl kann bei größeren Instituten bis zu über 100 Personen umfassen) soll wieder aufgenommen werden.

§ 9(2) Aufsicht: Die Verpflichtung zur unaufgeforderten Übersendung sämtlicher Protokolle ist im Sinne der Deregulierung und der Reduktion des Verwaltungsaufwandes nicht zielführend, die dementsprechende Formulierung des

UOG 93 ist einzusetzen. Damit hat der Zusatz - „der Bundesminister hat durch die Verordnung eine weitreichende Konkretisierung dieser Informations- und Berichtspflicht festzulegen“ - zu entfallen.

§ 15(1) Bildung der Kollegialorgane: Die Koppelung der Funktionsperioden an die Datumsgrenzen des Studienjahres ist nicht in allen Fällen zweckmäßig und sollte in den Satzungen autonom geregelt werden können. Der diesbezügliche Satz ist zu streichen.

§ 16(4) Als Vorsitzender einer Kommission sollte nur ein Universitätslehrer gewählt werden können, der in einem Dienstverhältnis zum Bund steht. (Lehraufträge werden nur für 1 Semester erteilt.)

§ 18(4) Haushalt der Gemäldegalerie: Vorschlag der Galeriedirektorin: (...Abweichend davon ist die Budgetzuweisung für die Gemäldegalerie mit dem Direktor unter Beziehung des Rektors zu verhandeln.) Im vorletzten Satz: „In der Budgetzuweisung an die Akademie der bildenden Künste ist der auf die Gemäldegalerie entfallende Anteil gesondert auszuweisen.“, sollte ergänzt werden: *„...auszuweisen, dieser unmittelbar zuzuweisen und vom Direktor der Gemäldegalerie in Eigenverantwortung zu verwalten.“*

II. Abschnitt

§ 20(2) f) Die Einführung des Begriffs Universitätslektoren als neue organisationsrechtliche Personengruppe der Universitätslehrer, der offensichtlich dem UOG 75 entnommen wurde, erscheint verwirrend und wenig zweckmäßig. Er findet sich auch nicht im UOG 93. Es wird daher vorgeschlagen, die im § 19 (2) des UOG 93 und im AOG 1988 vorgesehene Einteilung zu belassen. Die Personengruppen sind dann wie bisher taxativ aufzuzählen.

§ 20 In der Aufzählung des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals bzw. der Allgemeinen Universitätsbediensteten fehlt (spezifisch für die Akademie) der Direktor der Gemäldegalerie und das dort beschäftigte Personal.

§ 24(6) Das Universitätskuratorium ist für solche Fälle in der derzeitigen Zusammensetzung ein ungeeignetes Appellationsorgan, da keine Künstler vertreten sind.

§ 26(4) und § 27(3) Gastprofessoren und Honorarprofessoren: Das Akademiekollegium regt folgende Formulierung, um demokratische Entscheidungsprozesse in der Institutskonferenz zu sichern, an: „Die Bestellung einer Gastprofessorin/eines Gastprofessors (bzw. einer Honorarprofessorin/eines Honorarprofessors) erfolgt durch die Rektorin/den Rektor auf Antrag der Institutsleiterin/des Institutsleiters aufgrund eines Beschlusses der zuständigen Institutskonferenz.“

§ 29 Verleihung der Lehrbefugnis: Eine Belbehaltung des Habilitationsrechtes, wie es im AOG vorgesehen ist, wird begrüßt. Nicht verständlich erscheint, warum die Begriffe Habilitations-Verfahren, -Kommission, -Werber nicht mehr verwendet

werden, obwohl sie im AOG 88 und UOG 93 enthalten sind. Sollte damit eine Differenzierung zwischen Habilitationen in wissenschaftlichen und künstlerischen Fächern beabsichtigt sein, so würde die Akademie eines elementaren Rechtes verlustig gehen. Es sollte daher eine Terminologieanpassung gemäß UOG 93 erfolgen.

§ 30 „Universitätslektoren“ ist durch „Universitätsassistenten“ zu ersetzen. Einzufügen wäre hier ein weiterer § über die Vertrags- und Bundeslehrer im Hochschuldienst. In der Formulierung ist die Reihenfolge möglicher Dienstverhältnisse ebenso zu wählen wie im § 22(1), da sonst der Eindruck von bevorzugten Vertragsverhältnissen für die jeweilige Gruppe entsteht. Die Formulierung lautet demnach: „...stehen als Beamte in einem öffentlich-rechtlichen oder Vertragsbedienstete in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird.“

§ 31(7) Unverständlich ist, warum nur Lehrbeauftragte eines künstlerischen Faches das Recht haben sollten bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken. LB aller anderen Fächer muß ebenfalls dieses Recht zugestanden werden. Die Kann-Bestimmung des vorherigen Entwurfes soll wieder aufgenommen werden.

§ 38(1) Vorschlag der Galeriedirektorin bezüglich der Unterstellung des Galeriedirektors: Z.3 sollte lauten: „Der Rektor für den Direktor der Gemäldegalerie im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht, nicht jedoch hinsichtlich der funktionellen Führung der Gemäldegalerie und hinsichtlich deren Mittelaufbringung und deren Mittelverwendung.“ Dies sollte auch für konservatorische Fragen der Sammlungsobjekte gelten. Auch Raumfragen sollten vom Rektor im Einvernehmen mit dem Galeriedirektor geregelt werden. Die Gemäldegaleriedirektorin soll direkt dem BMWV unterstellt werden. Das Akademiekollegium fordert hier die Regelungen des UOG 93, wo es heißt: „In Abs 1 sind die VizerektorInnen/die Vizerektoren herauszunehmen und in Abs 3 sind diese hineinzunehmen.“

§ 41(5) Die Bestimmung, den Vorsitzenden einer Studienkommission aus dem Kreise der Universitätslehrer für 2 Jahre zu wählen, erscheint bei der im Gesetz vorgesehenen Definition dieser Personengruppe nicht sehr sinnvoll. Dadurch könnte auch ein LB, der jeweils nur für 1 Semester bestellt wird, als Vorsitzender gewählt werden. Der Entwurf sieht außerdem, abweichend vom UOG 93 keinen Stellvertreter des Vorsitzenden vor.

Bezüglich der Funktionsbeschreibung des Vorsitzenden wäre eine Bestimmung ähnlich § 42 UOG 93 nützlich.

III. Abschnitt

§ 42(1) Studierendekan: Diese Funktion sollte sinnhafterweise nur von Personen in einem Bundesdienstverhältnis ausgeübt werden. Die §§ 59(2) und 65(10) UniStG/Kunst müssen harmonisiert werden (Nostrifizierungen). Dementsprechende Übergangsbestimmungen sind zu finden. In diesem Zusammenhang verweist das Akademiekollegium auf die UniStG-Stellungnahme der Kunsthochschulen, die eine Reihe von Unklarheiten und Ungereimtheiten und das Fehlen adäquater Übergangsregelungen aufzeigt. Die im KUOG vorgeschlagene Regelung läßt ohne

die sinnfällig zweifelhafte Zusammenlegung mehrerer Studienrichtungen keine Studiendekane zu, die mehrere Studienrichtungen „überschauen“. Darüberhinaus widerspricht § 42(7) (Unvereinbarkeit von Ämtern) den Erläuterungen im Allgemeinen Teil: „Und übernimmt außerdem die Aufgaben des Vorsitzenden der Studienkommission“ und auch den Erläuterungen im besonderen Teil zu § 42.

IV Abschnitt

§ 45(1) Z 2 Institutsvorstand: Folgendes ist einzufügen: „(... Lehr- und Forschungstätigkeit)“ sowie „der Erschließung und Pflege der Künste (am Institut)“

§ 45(3) Auch hier sollte die Bestimmung des § 46(3) im UOG 93 beibehalten werden, die das passive Wahlrecht nur Universitätslehrern mit *venia docendi* zugesteht. Zumindest sollte das dort definierte Einspruchsrecht der Habilitierten gewahrt bleiben.

V. Abschnitt

§ 46(1): Um dem Stifterwillen bezüglich der Gemäldegalerie Rechnung zu tragen sollte auf Wunsch des Direktors der Gemäldegalerie eingefügt werden: *„Die Gemäldegalerie ist eine der Akademie der bildenden Künste in Wien durch Widmung ständig zugeordnete Gemäldesammlung.“*

§ 46(3): Es sollte ergänzt werden: Der Gemäldegalerie ist eine Glyptothek eingegliedert.

§ 48(1): Unter Bezugnahme auf die oben getroffene Ergänzung sollte der erste Satz lauten: Die Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste einschließlich der eingegliederten Glyptothek ...

§ 48(2) Die Gesamtzahl der Mitglieder der Bestellungskommission des Galeriedirektors sollte anders definiert werden. Da nur ein Universitätsprofessor vorgesehen ist, das Bundesdenkmalamt jedoch 2 Mitglieder ernennt, die der Kurie der Professoren zuzurechnen sind, erfolgt die Auswahl des Direktors durch letztgenannte Stelle. Es sollte daher eine größere Zahl von Professoren möglich sein.

Außerdem ist die Zuständigkeit des Bundesdenkmalamts bei der Bestellung des Galeriedirektors nicht nachvollziehbar, da es sich nicht um Fragen des Denkmalschutzes handelt. Die Einbeziehung eines Leiters großer Gemäldesammlungen (z.B. Gemäldegalerie des KHM) erscheint fachbezogener laut Vorschlag des Rektors. In Analogie zur vorgesehenen gleichwertigen Vertretung der Allgemeinen Universitätsbediensteten (Viertelparität) im Wahlkollegium für die Rektorswahl (Universitätsversammlung) sollte auch in der Bestellungskommission ein Vertreter der AVB aufgenommen werden.

VI. Abschnitt

§ 50(3) Universitätskollegium: Eine taxative Aufzählung der Vertreter des Mittelbaus im Sinne der unter § 20 gemachten Bemerkungen wäre vorzusehen. Bei der Vertretung der Dienststellenausschüsse wurde die diesbezügliche Regelung im UOG 93 empfohlen.

§ 50(5) Im AOG sind Galerie- und Bibliotheksdirektor in eigener Sache stimmberechtigt (Virilisten). Diese Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

§ 52(8) Wahl der Rektorin/des Rektors: Das Akademiekollegium kritisiert die grundsätzliche Ungleichbehandlung zwischen Personen, die von außen kommen und jenen Personen, die Angehörige der Universität sind. Die Tatsache, daß diese Funktion haupt- oder nebenamtlich ausgeübt wird, ist vom Umfang der Aufgabenstellung abhängig und nicht abhängig davon, woher die Person kommt, und wird unabhängig davon zu bemessen sein (siehe dazu § 53(9) UOG 93). Wird die Einbindung der Rektorin/des Rektors in Lehre und Forschung sowie in die Erschließung und Pflege der Künste gewünscht, müssen dafür im Gesetz geeignete Möglichkeiten gefunden werden.

§ 52(9) Das Wort „Universitätskollegium“ ist durch „Universitätsversammlung“ zu ersetzen.

§ 53(1) Wahl der Vizerektorinnen/Vizerektoren: Das Akademiekollegium spricht sich gegen die niedrige Zahl möglicher Vizerektorinnen/Vizerektoren an Kunstuniversitäten aus. Die diesbezügliche Regelung des UOG 93 (höchstens 4) ist auch hier anzuwenden, die Anzahl wird ohnehin bei der Erstellung der Satzungen zu verhandeln sein.

§ 53(4) Das Akademiekollegium fordert auch hier die Regelung des UOG 93, die es der Satzung überläßt, ob Vizerektorinnen/Vizerektoren haupt- oder nebenamtlich beschäftigt werden sollen. Zumindest muß die Möglichkeit der Teilkarenzierung vorgesehen werden.

VII. Abschnitt

§ 56(1) Sollte neu formuliert werden. An jeder Universität der Künste bestehen folgende Dienstleistungseinrichtungen:

1. Zentrale Verwaltung
2. Quästur
3. Universitätsbibliothek
4. Sondereinrichtungen (Gemäldegalerie, Kupferstichkabinett)

§ 60(1): Das Kupferstichkabinett der Akademie der bildenden Künste ist nach der Albertina die zweitgrößte graphische Sammlung Österreichs. Dieses unter Dienstleistungseinrichtungen zu subsumieren, erscheint nicht zweckmäßig. Es sind ähnliche Bestimmungen zu schaffen, wie sie für die Gemäldegalerie vorgesehen sind.

§ 61: Archiv: Auch an der Akademie der bildenden Künste ist ein Universitätsarchiv eingerichtet, dessen bedeutsame und wichtigen Bestände bis etwa 1712 zurückgehen. Es wird von einem Bundesbediensteten geleitet und untersteht der Akademiedirektion. Es sollte daher als Dienstleistungseinrichtung definiert werden.

IX. Abschnitt

§ 65 Akademische Ehrungen. In den §§ 64 u. 65 AOG 1988 ist die Akademie der bildenden Künste berechtigt nicht nur den Titel eines Ehrenmitglieds sondern auch die Titel eines Ehrensenators und Ehrenbürgers zu verleihen. Von diesem Recht wurde auch wiederholt Gebrauch gemacht. Es sollte daher beibehalten werden, auch die Verleihung von Ehrendoktoraten sollte ermöglicht werden.

XIII. Abschnitt

§ 70 Bei den Übergangsbestimmungen wurde in der Aufzählung der Galeriedirektor vergessen. Neu eingefügt werden sollte daher in Z. 13: Der Direktor der Gemäldegalerie übt gemäß § 61(2) des AOG 1988 die Funktion des Leiters der Gemäldegalerie und der ihr angeschlossenen Glyptothek gemäß §§ 46 und 47 dieses Bundesgesetzes aus.

Dementsprechend erhält der bisherige Absatz 13 die Bezeichnung Abs. 14.

Betreffend die Leitung der gemeinsamen Buchhaltung der HS f. Musik Wien und der Akademie der bildenden Künste ist in der Übergangsbestimmung eine Regelung zu treffen.

§ 70(9) Die Regelungen sind entsprechend § 87(12) UOG 93 zu ergänzen.

Erläuterungen

Allgemeines: Die Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen des Entwurfes sind in vielen Fällen wenig geeignet um eine praktische Auslegung der Bestimmungen zu erleichtern.

Allgemeiner Teil I, Seite 5: Paritäten: Die Feststellung, daß die Paritäten in den Kollegialorganen nicht geändert werden, ist falsch. Sie gilt nur für die Bestimmungen des AOG 1988, nicht jedoch für das KUOG.

Wien, 1998-04-23

Stellungnahme des Kollegiums der Akademie der bildenden Künste (beschlossen in der 6. Akademiekollegiums-Sitzung 97/98 am 21. 04. 1998) zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Die Akademie der bildenden Künste begrüßt grundsätzlich die gegenüber dem vorherigen Entwurf eingegangenen Änderungen. Folgende Änderungsvorschläge seitens der Akademie haben jedoch keine Berücksichtigung in dem überarbeiteten Entwurf gefunden:

- Außerordentliche Studien auch für künstlerische Fächer bzw. Status des Gasthörers gemäß KHStG wie bisher (andere als ord. Hörer werden ohnehin nur in den Fällen aufgenommen, wenn es der betreffenden Institution Vorteile bringt, etwa in Form von erweiterter personeller Kapazität durch Delegieren bestimmter Aufgaben innerhalb der Teilrechtsfähigkeit - es erscheint unverständlich, warum dieser Bonus wegfallen soll) - § 4 Z 16
- Der freie Zugang nach Ablegung der Zulassungprüfung an einer anderen Universität kann nur „*nach Maßgabe der freien Plätze*“ erfolgen - § 48a
- Die Beschränkung der Zahl der Prüferinnen und Prüfer für die Diplomprüfungssenate auf 5 und für die Zulassungsprüfungssenate auf 10 ist unzumutbar, *bei Bedarf kann der Studiendekan eine höhere Zahl zulassen* - § 58(2)

Das Kollegium der Akademie der bildenden Künste fordert nachdrücklichst eine dementsprechende Änderung des Entwurfs und bittet darüberhinaus um folgende Änderungen:

§ 2(1) „... Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Entwicklungen *nach außen*.“

§ 3 Z 6 „... die Offenheit für die Vielfalt künstlerischer *Ausdrucksformen*.“

§ 13(4a) Z 2 Der Zeitpunkt des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache *sollte je nach Studienrichtung im Studienplan festgelegt werden*.

§ 34(4) wird abgelehnt, da sich die künstlerische Begabung nicht nach der Nationalität richtet.

§ 34(5) Austauschstudenten - Ein Austausch stellt per definitionem keine Belastung dar, daher gibt es für die Begrenzung für nur maximal zwei Semester keine sinnvolle Begründung - ein Austausch ist individuell festzulegen und bewegt sich ohnehin meist im genannten Rahmen. Daher muß der letzte Satz lauten: „*Die Verlängerung der Befristung ist zulässig*.“

Zu folgenden §§ erachtet die Akademie der bildenden Künste Übergangsbestimmungen als notwendig:

- § 37 UniStG - Erlangung des Nachweises der deutschen Sprache
- § 45(3) UniStG - Benotung bei Diplomprüfungen
- § 48a UniStG - Einsetzung der Kommission für die Zulassungsprüfung
- § 65a UniStG - Künstl. Diplomarbeiten; Frage des Gültigwerdens der Bestimmung
- § 80a UniStG - bedarf einer besseren Definition
- § 81(2) UniStG - Klärung der Zuständigkeit des Rektors als Studiendekan - im Zusammenhang mit dem Entwurf zum KUOG § 42(7)

Wien, 1998-04-23